

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/234

## **Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19); Verlängerung der Geltungsdauer bis 30. April 2021**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat beabsichtigt aufgrund der in den letzten Wochen kontinuierlich sinkenden Anzahl von Neuinfektionen, Hospitalisationen und Todesfällen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie, die derzeit geltenden Massnahmen im Rahmen einer national einheitlich ausgerichteten Strategie ab 1. März 2021 risikobasiert, schrittweise sowie gemäss nachvollziehbaren Kriterien zu lockern. Zuerst sollen Aktivitäten mit einem geringen Übertragungsrisiko wieder erlaubt werden. Nach Zeitintervallen von jeweils einem Monat sollen – in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation, der Durchimpfungsrate sowie den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen – schrittweise weitere Aktivitäten zugelassen werden.

In einem ersten Schritt sollen ab dem 1. März 2021 lediglich Aktivitäten, welche ein geringes Infektionsrisiko aufweisen, wieder erlaubt werden. Demnach ist insbesondere vorgesehen, Einkaufsläden, Museen und Lesesäle von Bibliotheken sowie die Aussenbereiche von Zoos, botanischen Gärten und von Sport- und Freizeitanlagen wieder zu öffnen. Des Weiteren sollen Menschenansammlungen von bis zu 15 Personen im öffentlichen Raum sowie private Veranstaltungen im Freien mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt sein. Ausserdem ist geplant, dass Jugendliche bis 18 Jahre wieder die meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten ausüben können.

Als Stossrichtung für eine zweite Lockerung ab dem 1. April 2021 ist vorgesehen, Kultur- und Sportveranstaltungen mit Publikum unter strengen Voraussetzungen wieder zu erlauben. Zudem sollen die Aussenbereiche von Restaurants wieder geöffnet werden dürfen, wobei eine Sitzpflicht, die 4-er-Tisch-Regel, Abstandvorschriften zwischen den Tischen sowie die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten vorgeschrieben werden sollen. Ferner ist geplant, sportliche und kulturelle Aktivitäten in den Innenbereichen wieder in restriktiver Weise zu gestatten und Bildungsangebote in Innenräumen wieder vermehrt zuzulassen. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass die epidemiologische Lage dies zulässt. Der Bundesrat wird sich bei seiner Entscheidung an verschiedenen Richtwerten orientieren (keine höhere 14-Tages-Inzidenz als am 1. März 2021, Positivitätsrate <5%, Auslastung verfügbarer Intensivplätze mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten <25%, Re-Wert über die letzten sieben Tage <1.0).

Da der Bundesrat die Geltungsdauer der vom ersten Lockerungsschritt nicht tangierten Massnahmen gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) am 24. Februar 2021 verlängern wird, soll ebenfalls die Geltungsdauer der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Co-vid-19; BGS 100.1) verlängert werden.

## 2. Erwägungen

Die Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie werden grossmehrheitlich durch den Bund geregelt. Die V Covid-19 sieht lediglich noch vereinzelte kantonale Massnahmen vor. Es handelt sich dabei um folgende Massnahmen:

- Maskenpflicht bei gewerbsmässigen Personentransporten,
- Schliessung von Shishabars sowie von Erotik- und Sexbetrieben,
- Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten im Rahmen von Veranstaltungen und Vorgaben in Bezug auf die damit verbundenen Modalitäten.

Aufgrund der nach wie vor fragilen epidemiologischen Lage und des Umstands, dass der Bund die nationalen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie nur schrittweise, über mehrere Monate hinweg lockern wird, ist es angezeigt, die Geltungsdauer der V Covid-19 bis am 30. April 2021 zu verlängern. Die epidemiologische Situation wird laufend überprüft. Sofern sich die derzeitige Lage bedeutend entschärft, können die angeordneten Massnahmen vorzeitig gelockert werden.

## 3. Beschluss

Die Geltungsdauer der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) wird bis zum 30. April 2021 verlängert.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Verteiler

Departemente (5)  
Gesundheitsamt (2)  
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,  
4564 Obergerlafingen  
Staatskanzlei (2; eng, rol)  
GS / BGS  
Amtsblatt